

Merkmale zur Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII

A. Anspruchsberechtigte/Verpflichtet

Anspruchsberechtigt ist gemäß § 74 SGB XII derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen und dem das Tragen der Kosten nicht zugemutet werden kann.

Dies kann im Einzelnen sein:

- ein möglicher vertraglich Verpflichteter
- der Erbe
- der Ehegatte bzw. Lebenspartner
- der getrennt lebende Ehegatte bzw. Lebenspartner
- Adoptivkinder, Adoptiveltern
- Kinder, Enkelkinder
- Eltern, Großeltern
- Geschwister

Verpflichteter kann auch derjenige sein, der nach der Bestattungsverordnung zur Besorgung der Bestattung verpflichtet ist.

Ferner muss der Anspruchsberechtigte tatsächlich einen Werkvertrag gemäß § 631 BGB über die Bestattung des Verstorbenen mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen haben, oder aber von der Ordnungsbehörde mittels Leistungsbescheid oder von anderen Verpflichteten durch Ausgleichsanspruch zur Tragung der Bestattungskosten herangezogen werden.

Auch wenn das Erbe ausgeschlagen wird, kann im Rahmen der Unterhaltspflicht vom Verpflichteten die Übernahme der Kosten für die Bestattung verlangt werden.

Zählen Sie nicht zu den oben genannten Anspruchsberechtigten und ist auch keiner der oben genannten Angehörigen vorhanden, wenden Sie sich bitte wegen der Bestattung an die örtlich zuständige Ordnungsbehörde (i.d.R. die Gemeinde).

Die Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch im Sinne des § 421 BGB, d.h. der Sozialhilfeträger kann von jedem der leistungsfähigen Verpflichteten ganz oder zu einem Teil die Übernahme der Beerdigungskosten fordern.

Bitte klären Sie deshalb vor der Antragstellung ab, ob einer oder mehrere Verpflichtete in der Lage sind, die Kosten für die Beerdigung zu tragen.

Bevor die Sozialhilfe bei Bedürftigkeit des Verpflichteten die Kosten für die Bestattung trägt, sind nachfolgende vorrangige Leistungen für die Beerdigungskosten einzusetzen:

- der Nachlass/das Erbe mit seinem vollen Wert
- Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, wie z. B. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Bestattungsgeld, Beihilfe in Todesfällen oder die Auszahlungen

aus einer Sterbegeldversicherung, ein möglicher Schadenersatzanspruch bei einer schuldhaften Tötung (z.B. bei einem Verkehrsunfall, Arbeitsunfall etc.)

B. Notwendige Unterlagen

Dem Antragsformular sind folgende **Unterlagen der verstorbenen Person** beizufügen:

1. Sterbeurkunde
2. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, vor allem:
 - a) lückenlose Girokontoauszüge
 - b) Sparbücher
 - c) Geldanlagen
 - d) Wohneigentum
 - e) Versicherungssumme von Lebensversicherungen
 - f) Zeitwert des Kraftfahrzeugs
 - g) Bausparguthaben und Ähnliches
jeweils zum Todeszeitpunkt.
3. falls vorhanden: Testament oder Erbvertrag
4. Aufstellung der möglichen Erbinnen und Erben und Familienangehörigen der verstorbenen Person im In- und Ausland:
 - a) Ehefrau oder Ehemann
 - b) Kinder
 - c) Eltern
 - d) Geschwister
 - e) Enkelkinder
 - f) Großeltern
 - g) Partnerinnen oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft
 - h) eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
 - i) sonstige Erbinnen und Erben
5. Rechnungen des Bestattungsunternehmens, Gebührenbescheid der Gemeinde oder Stadtverwaltung

Dem Antragsformular sind folgende **Unterlagen der antragsstellenden Person** beizufügen:

1. Kopien über die Art und Höhe des Einkommens bei Fälligkeit der Rechnungen
2. Bewilligungsbescheid der Hinterbliebenenrente inklusive der Anlage „Berechnung der Rente“
3. Angaben zu weiteren Angehörigen der verstorbenen Person (z.B. im Haushalt lebende Erbinnen oder Erben und Angehörige der verstorbenen Person)
4. Nachweise über die Vermögensverhältnisse
5. Nachweise der monatlichen Belastungen im Monat der Fälligkeit der Rechnungen
6. Mietvertrag und letzte Mieterhöhungserklärung der Vermieterin oder des Vermieters (aktuelle Miethöhe)

C. Angemessene Kosten

Zu den angemessenen Kosten im Sinne des § 74 SGB XII zählen die Aufwendungen für ein ortsübliches Begräbnis einfacher Art. Dieses beinhaltet:

- die Leichenschau
- die Leichenbeförderung über eine kurze Strecke
- einen Sarg einfachster Ausstattung mit Kissen-Decken-Garnitur
- das Einkleiden und Einsargen der Leiche
- die Bestattungskosten der Gemeinde (Hierzu zählen die Grabgebühren für ein einfaches Reihengrab. Dies gilt auch, wenn der Verstorbene in einer bereits vorhandenen Familiengrabstätte bestattet wird und hierdurch höhere Folgekosten entstehen.);
- Leichenhausgebühren
- einfachen Blumenschmuck bzw. Sargbukett
- das erstmalige Herrichten des Grabes
- ein einfaches Holzkreuz bzw. ein einfacher Grabstein (sofern dieser von der Friedhofssatzung ausdrücklich vorgeschrieben).

Der Sozialhilfeträger ist bei der Entscheidung, was erforderlich ist, an die Vorschriften der jeweiligen Friedhofssatzung gebunden. Die Kosten variieren daher von Gemeinde zu Gemeinde.

Anstelle einer Erdbestattung ist auch eine Feuerbestattung möglich, in diesem Fall werden in angemessenem Umfang zusätzlich folgende Kosten übernommen:

- Kosten für die Leichenbeförderung zum Krematorium
- Kosten der Einäscherung
- Urne
- Grabgebühren für ein einfaches Urnengrab

Die Besonderheiten einer Bestattung anderer Glaubensrichtungen werden respektiert. Die Kosten hierfür werden in angemessener Höhe übernommen.

Die Übernahme der Kosten für darüber hinausgehende Leistungen muss vom Sozialamt abgelehnt werden. Die Kosten hierfür sind in diesem Falle selbst zu tragen. Nicht übernommen werden unter anderem:

- Kosten für eine Traueranzeige
- Kosten für eine Schmuck- oder Überurne (die Aschenkapsel des Krematoriums ist ausreichend)
- Aufwendungen für den Leichenschmaus
- Dienstleistungen des Bestattungsunternehmens, sofern diese dem Verpflichteten zugemutet werden können
- Sterbebilder
- Laufende Grabpflege
- Trauerkleidung

Die Kosten für eine Bestattung im Ausland werden nicht übernommen!